



Richtlinien für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen an die Sportvereine (Sportförderrichtlinien)

Gliederung

- A. Gemeinsame Vorschriften für die Sportförderrichtlinien**
- B. Fördermittel für Kinder und Jugendliche in Sportvereinen (Sportfördermittel)**
- C. Fördermittel für Übungsleiter in Sportvereinen (Qualitätsförderung)**
- D. Förderung durch Bereitstellung der gemeindeeigenen Sportanlagen**
- E. Fördermittel für internationale Jugendbegegnungen**
- F. Unterhaltung von Sportanlagen**
- G. Grundsätze für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Rasenpflegegeräten sowie Investitionsmaßnahmen (Sportstättenbau)**
- H. Ehrungen für hervorragende Leistungen im Sport**

A. Gemeinsame Vorschriften für die Sportförderrichtlinien

§ 1 Zuschussberechtigte

Die Gemeinde Allershausen unterstützt alle Sportvereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,

- a) die ihren Sitz und ihr Vereinsvermögen im Gemeindegebiet haben,
- b) die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben,
- c) die ihre Gemeinnützigkeit i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) 1977 nachweisen und
- d) die dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) bzw. einem vergleichbaren Dachverband angeschlossen sind und einen Nachweis darüber erbracht haben.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass der Verein

- a) einen Mitgliedsbeitrag erhebt, der mindestens den Monatsbeiträgen der staatlichen Förderrichtlinien entspricht,
- b) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und
- c) die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

§ 3 Zuschussvorbehalt

- (1) Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Allershausen, die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- (2) Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 4 Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Allershausen hat das Recht der Nachprüfung.
- (2) Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (3) Eine Rückforderung und eventuelle Verzinsung kommt vor allem in Betracht, wenn die Zuwendung
a) zu Unrecht erlangt wurde oder
b) nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.

B. Fördermittel für Kinder und Jugendliche in Sportvereinen (Sportfördermittel)

§ 1 Förderzweck

- (1) Die Gemeinde Allershausen stellt zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen im Rahmen ihrer Finanzkraft Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Ziel der Förderung ist die Fortführung und die qualitative Verbesserung der bestehenden Jugendarbeit in den Sportvereinen sowie deren Erweiterung

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Zuweisung von Sportfördermittel ist, dass der Verein aktive Jugendarbeit leistet.
- (2) Gefördert werden alle Kinder und jugendlichen Mitglieder der Sportvereine bis zum vollen-deten 18. Lebensjahr.

§ 3 Förderhöhe

- (1) Berechtigte Sportvereine erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 15,00 € pro Jahr für jedes Kind und jugendliches Mitglied nach B. § 2 dieser Richtlinien.
- (2) Mit diesem jährlichen Zuschuss sind alle sonstigen Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (Ausnahme E.) abgegolten.

§ 4 Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Förderung nach B. § 3 Abs. 1 dieser Richtlinien ist jährlich bis zum 01.04. zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen
 - a) Die Bestandserhebung des jeweiligen Dachverbandes und
 - b) die Liste der zum Stichtag 1. Januar des Jahres förderungsfähiger Kinder und jugendlichen Mitglieder.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Förderzuschüsse für Kinder und jugendliche Mitglieder in Sportvereinen bewilligt der Bürgermeister der Gemeinde Allershausen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Zugang eines schriftlichen Zuwendungsbescheides.

C. Fördermittel für Übungsleiter in Sportvereinen (Qualitätsförderung)

§ 1 Förderzweck

- (1) Die Gemeinde Allershausen stellt im Rahmen ihrer Finanzkraft zur Förderung der qualitativen Arbeit in den Sportvereinen Haushaltsmittel für die Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleitern zur Verfügung.
- (2) Durch die Förderung des Einsatzes von Fachkräften für die inhaltliche Gestaltung von Übungsstunden sollen möglichst breite Schichten der Gemeindeglieder aller Alterstufen in Vereinen an Übungsstunden unter qualifizierter Leitung anerkannter Übungsleiter teilnehmen können.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Allershausen fördert alle anerkannten Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV), seinen Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen anerkannt sind, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- (2) Ferner werden Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV gefördert, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten gültigen Übungsleiterausweises verfügen.

§ 3 Förderhöhe

Die Gemeinde Allershausen gewährt für die Übungsleitertätigkeit in den Sportvereinen auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % der jeweiligen Entschädigung, die vom Freistaat Bayern für anerkannte Übungsleiter ausgezahlt wird.

§ 4 Antragstellung

- (1) Anträge auf staatliche Übungsleiterzuschüsse sind dem Landratsamt Freising vorzulegen.
- (2) Anträge nach C. § 3 (1) sind mit Vorlage einer Kopie des o.a. Bescheides jährlich bis zum 01.10. einzureichen.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Fördermittel für Übungsleitertätigkeit bewilligt der Bürgermeister der Gemeinde Allershausen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.
- (2) Zuschüsse werden jeweils im 4. Quartal bewilligt und ausbezahlt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Anerkennung und Auszahlung der staatlichen Zuschüsse.

D. Förderung durch Bereitstellung der gemeindeeigenen Sportanlagen

§ 1 Allgemein

- (1) Die Gemeinde Allershausen überlässt den Allershausener Sportvereinen in den außerschulischen Zeiten - die Benutzung durch die Schule hat Vorrang - zur Ausübung des Sports die gemeindeeigene Mehrzweckhalle und die Schulsporthalle.
- (2) Die Vergabe der Hallenbenutzungsstunden erfolgt bei den halbjährlichen Vergabesitzungen.

§ 2 Sportveranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen von überörtlicher und örtlicher (z. B. Gemeindeturniere) Bedeutung können auf Antrag (§ 3 Abs. 2) - soweit ein Allershausener Sportverein Ausrichter ist - von der Gemeinde gefördert werden durch:

- a) kostenlose Überlassung der Mehrzweckhalle
- b) Stiftung von Ehrenpreisen.

§ 3 Überlassung der Sporthallen

- (1) Für die Durchführung des Jugend-Sportbetriebs werden den ortsansässigen Vereinen die Sporthallen kostenlos überlassen. Die anfallenden Nutzungsentgelte für den Jugendsport werden als Zuschuss gewährt. Für die Durchführung des Erwachsenensports sind die Gebühren nach der Entgeltsatzung zu entrichten.

- (2) Über die Förderung von Sportveranstaltungen (§ 2) entscheidet der Gemeinderat Allershausen. Anträge auf Förderung von Sportveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

E. Fördermittel für internationale Jugendbegegnungen

§ 1 Förderzweck

Die Gemeinde Allershausen stellt im Rahmen ihrer Finanzkraft zur Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen der Sportvereine Haushaltsmittel für die Bezuschussung zur Verfügung.

§ 2 Fördervoraussetzung

Förderungsvoraussetzung sind die Bestimmungen gemäß B. § 2

§ 3 Förderhöhe

- (1) Die Höhe des Zuschusses für internationale Jugendbegegnungen beträgt 6,00 € pro Tag und je Teilnehmer gemäß B. § 2 dieser Richtlinien. An - und Abreise zählen als ein Tag.
- (2) Bei dem in Abs. 1 genannten Zuschussbetrag je Tag handelt sich um einen Höchstsatz, der je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall auch gekürzt werden kann.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag zur Förderung ist schriftlich durch die Sportvereine bis zum 31.12. des Jahres für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Ausschreibung bzw. Einladung,
 - ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf,
 - die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
 - die kalkulierten Kosten und
 - die zu erwartenden Förderungsmittel (Staats-, Kreiszuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden etc.).

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

Spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme muss der Antragsteller der Gemeinde vorlegen:

- eine Liste der Teilnehmer/Innen (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben)
- eine genaue Kostenaufstellung (Einnahmen - Ausgabenübersicht)
- kurzer Bericht über den tatsächlichen Verlauf der Maßnahme

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung wird dann der in Aussicht gestellte Zuschuss in endgültiger Höhe festgesetzt und ausbezahlt.

F. Unterhalt und Pflege von Sportanlagen

§ 1 Allgemein

- (1) Für den Unterhalt und die Pflege vereinseigener Sportanlagen werden den Vereinen Zuschüsse gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse ist die regelmäßige Nutzung der Anlagen für den Sportbetrieb, ordnungsgemäßer Zustand entsprechend den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Verbandes und guter allgemeiner Pflegezustand.

§ 2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Jahr für:

a) einen Sportplatz (Rasenspielfeld)	3.200,00 €
b) eine Sportplatz (Rasenspielfeld) mit Flutlichtanlage	3.800,00 €
c) neuer Baseballplatz	4.800,00 €
d) Bogenschießplatz	500,00 €
e) einen Tennisplatz (Freifläche)	250,00 €
f) eine Kegelbahn	50,00 €
g) einen Schießstand	30,00 €

§ 3 Auszahlung

Zuschüsse für den Unterhalt und die Pflege vereinseigener Sportanlagen werden jährlich im 4. Quartal ausbezahlt.

G. Grundsätze für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Pflegegeräten sowie Investitionsmaßnahmen (Sportstättenbau)

§ 1 Förderzweck

Die Gemeinde Allershausen gewährt auf Antrag im Einzelfall Zuschüsse für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Pflegegeräten sowie für Investitionsmaßnahmen.

§ 2 Fördervoraussetzung

- (1) Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Maßnahme nachgewiesen ist und die Finanzierung die Leistungsfähigkeit der Sportvereine nach Ausschöpfung aller anderen Förderungsmöglichkeiten (Staats-, Kreiszuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden etc.) übersteigt.
- (2) Sportgroßgeräte und Pflegegeräte werden mit 30 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten bezuschusst.

§ 3 Förderhöhe

Die Gemeinde gewährt für den Neubau und die Erweiterung vereinseigener Sportanlagen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 10 % der tatsächlichen nachgewiesenen Gesamtkosten. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

§ 4 Antragstellung

Zuschussanträge für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Pflegegeräten sowie Investitionsmaßnahmen sind jährlich bis zum 01.12. des Jahres für das kommende Haushaltsjahr zur stellen.

H. Ehrungen für hervorragende Leistungen im Sport

§ 1 Allgemein

- (1) Als Anerkennung für herausragende Leistungen im Sport und besondere Dienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Gemeinde Allershausen alljährlich Sportlerinnen und Sportler der Allershausener Sportvereine.
- (2) Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der von der Gemeinde erlassenen Ehrenordnung.

Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Allershausen, 24. Januar 2007

P o p
1. Bürgermeister

Geändert durch Beschluss vom 01.02.2011

Geändert durch Beschluss vom 11.02.2014

Geändert durch Beschluss vom 12.09.2017

Geändert durch Beschluss vom 07.05.2019